

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 4. Oktober 1990

245. Stück

- 618. Verordnung:** Übertragung einer Teilstrecke der Bundesstraßenverbindung Westeinfahrt Wien an die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft
- 619. Verordnung:** Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Tauernautobahn Aktiengesellschaft
- 620. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Ausbildungsversuchs zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit

618. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 13. August 1990 betreffend die Übertragung einer Teilstrecke der Bundesstraßenverbindung Westeinfahrt Wien an die Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1985 betreffend die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl. Nr. 372/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 175/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Der Bau von Lärmschutzanlagen im Zuge der Bundesstraße B 1 Wiener Straße in Wien zwischen Gustav Seidel-Gasse und Auhofstraße wird der Wiener Bundesstraßen Aktiengesellschaft übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 % Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten.

Schüssel

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für den Bau von Lärmschutzanlagen im Zuge der B 1 Wiener Straße in Wien zwischen Gustav Seidel-Gasse und Auhofstraße.

Jahr	Kosten
1990	2 Millionen Schilling
1991	13 Millionen Schilling
Gesamtkosten ...	15 Millionen Schilling

(Preisbasis 1990, brutto ohne Preisgleitung)

619. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. August 1990 betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Tauernautobahn Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1989 und der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 251/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Der Tauernautobahn Aktiengesellschaft werden zur Errichtung übertragen

1. die A 2 Süd Autobahn im Abschnitt Umfahrung Klagenfurt,
2. die Teilstrecke der B 311 Pinzgauer Straße im Abschnitt Umfahrung Zell/See,
3. die B 311 Pinzgauer Straße/B 312 Loferer Straße im Abschnitt Umfahrung Lofer.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage %
 enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß Artikel II § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Schüssel

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Errichtung der A 2 Süd Autobahn im Abschnitt Umfahrung Klagenfurt, der B 311 Pinzgauer Straße im Abschnitt Umfahrung Zell/See und der B 311 Pinzgauer Straße/B 312 Loferer Straße im Abschnitt Umfahrung Lofer

1. A 2 Süd Autobahn, Abschnitt Umfahrung Klagenfurt

Jahr	Kosten
1990	12 Mio. S
1991	180 Mio. S
1992	588 Mio. S
1993	880 Mio. S
1994	840 Mio. S
1995	540 Mio. S
1996	160 Mio. S

2. B 311 Pinzgauer Straße, Abschnitt Umfahrung Zell/See

Jahr	Kosten
1990	36,5 Mio. S
1991	150 Mio. S
1992	281 Mio. S
1993	300 Mio. S
1994	300 Mio. S
1995	300 Mio. S
1996	145 Mio. S

3. B 311 Pinzgauer Straße/B 312 Loferer Straße, Umfahrung Lofer

Jahr	Kosten
1990	44 Mio. S
1991	114 Mio. S
1992	153,5 Mio. S
1993	110 Mio. S
1994	80 Mio. S
1995	70 Mio. S
1996	88 Mio. S

(Preisbasis 1990, Kosten brutto ohne Preisgleitung)

620. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 24. September 1990, mit der die Verordnung über die Einrichtung eines Ausbildungsversuchs zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit geändert wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986, insbesondere dessen § 8 a Abs. 2, wird verordnet:

Die Verordnung vom 2. Juni 1987, BGBl. Nr. 251, mit der ein Ausbildungsversuch zur Erlernung bestimmter Lehrberufe in verkürzter Lehrzeit eingerichtet wird, wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel entfällt die Verweisung auf § 8 a Abs. 3.

2. Im § 2 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) spätestens im Kalenderjahr, in dem sie in die fachliche Ausbildung und Verwendung eintreten, das 18. Lebensjahr vollenden und“.

4. Im § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „oder die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester) dieser Schulen“.

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs können alle Lehrberufe erlernt werden, für die eine dreijährige, dreieinhalbjährige oder vierjährige Lehrzeit festgesetzt ist.

(2) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs wird für alle Lehrberufe mit dreijähriger Lehrzeit die Lehrzeit mit zwei Jahren festgesetzt.

(3) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs wird für alle Lehrberufe mit dreieinhalbjähriger Lehrzeit die Lehrzeit mit zweieinhalb Jahren festgesetzt.

(4) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs wird für alle Lehrberufe mit vierjähriger Lehrzeit die Lehrzeit mit drei Jahren festgesetzt.

(5) Im Rahmen des Ausbildungsversuchs ist die gleichzeitige Ausbildung in zwei Lehrberufen (Doppellehre) unzulässig.“

6. § 5 lautet:

„§ 5. In diesen Ausbildungsversuch dürfen alle Personen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, einbezogen werden.“

7. § 6 lautet:

„§ 6. Für die Ausbildung in den im § 4 angeführten Lehrberufen sind die jeweiligen Ausbildungsvorschriften und Bestimmungen über die Verwandtschaft mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) bei den dreijährigen Lehrberufen gelten die sich auf das 1., 2. beziehungsweise 3. Lehrjahr beziehenden Bestimmungen (Berufsbild, Anrechenbarkeit der Lehrzeit) für die Monate 1 bis einschließlich 8 (1. Ausbildungsperiode), 9 bis einschließlich 16 (2. Ausbildungsperiode) beziehungsweise 17 bis einschließlich 24 (3. Ausbildungsperiode),
- b) bei den dreieinhalbjährigen Lehrberufen gelten die sich auf das 1., 2., 3. beziehungsweise 4. Lehrjahr beziehenden Bestimmungen (Berufsbild, Anrechenbarkeit der Lehrzeit)

- für die Monate 1 bis einschließlich 8 (1. Ausbildungsperiode), 9 bis einschließlich 16 (2. Ausbildungsperiode), 17 bis einschließlich 24 (3. Ausbildungsperiode) beziehungsweise 25 bis einschließlich 30 (4. Ausbildungsperiode),
- c) bei den vierjährigen Lehrberufen gelten die sich auf das 1., 2., 3. beziehungsweise 4. Lehrjahr beziehenden Bestimmungen (Berufsbild, Anrechenbarkeit der Lehrzeit) für die Monate 1 bis einschließlich 8 (1. Ausbildungsperiode), 9 bis einschließlich 16 (2. Ausbildungsperiode), 17 bis einschließlich 26 (3. Ausbildungsperiode) beziehungsweise 27 bis einschließlich 36 (4. Ausbildungsperiode).“
8. § 7 wird durch folgende Sätze ergänzt: „Letzteres gilt nicht, wenn im Rahmen des Ausbildungsversuchs ein Wechsel zwischen verwandten Lehrberufen erfolgt. Die Lehrzeitanrechnungen haben gemäß § 6 zu erfolgen.“
9. Im § 8 Abs. 3 wird das Wort „jährlich“ durch die Wortfolge „bis spätestens 15. März jeden Jahres“ ersetzt.
10. Im § 9 Abs. 3 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.